

Finanzen, Liegenschaften und Umwelt	Datum: 19.05.2022	Geschäftszeichen: 82/100 - 9643
-------------------------------------	----------------------	------------------------------------

Gremium Bezirksausschuss	Kenntnisnahme
Sitzung am 23.06.2022	öffentlich

Betreff:
Jahresrechnung 2021: Information der Zahlungsströme 2021
<u>Anlagen:</u> Zahlungsströme_2021_gesamt

Beschlussvorlage

82/BV/140/2022

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

Seit vielen Jahren erstellt der Bezirk Oberbayern eine Information zu den Zahlungsströmen zwischen dem Bezirk Oberbayern und den kreisfreien Städten und Landkreisen. Bisher wurde dabei der Anteil der Bezirksumlage am Zuschussbedarf des Einzelplans 4 – Soziale Sicherung mit der Gesamtsumme der Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Hilfen für Menschen mit Behinderungen, der Delegierten Aufgaben sowie der Institutionellen Förderung verglichen.

In der Information der Zahlungsströme 2021 wird erstmals die Gesamtsumme des Zuschussbedarfs des Verwaltungshaushalts mit der Bezirksumlage verglichen und für die einzelnen Umlagepflichtigen ausgewiesen. Dabei entsteht ein Nettoempfänger, wenn die Gesamtsumme des Zuschussbedarfs für eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis die Bezirksumlage übersteigt. Demgegenüber errechnet sich bei einem gegenteiligen Verhältnis der Gesamtsummen zueinander ein Nettozahler.

Die Gesamtsumme des Zuschussbedarfs wird aufgeteilt in den Zuschussbedarf der Einzelpläne ohne Beachtung des Einzelplans 4 und den Zuschussbedarf des Einzelplans 4. Darüber hinaus wird der Zuschussbedarf des Einzelplans 4 gegliedert in den Zuschussbedarf, der aufgrund von Kriterien (z.B. ein an die Steuerkraft angepasster „Königsteiner Schlüssel“) aufgeteilt wurde, und in den Zuschussbedarf, der den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgrund von Leistungen direkt zugeordnet wurde.

Der Zuschussbedarf des Einzelplans 4, der den Umlagezahlern direkt zugeordnet wurde, ergibt sich aus der Gesamtsumme der Leistungen der sechs ausgewählten Bereiche:

- Hilfe zur Pflege
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- Hilfen nach dem 8. Und 9. Kapitel SGB XII
- Delegierte Aufgaben
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfen
- Institutionelle Förderung

Für das Jahr 2021 wurden dabei rund 92,4 % der Gesamtsumme des Zuschussbedarfs des

Verwaltungshaushalts den kreisfreien Städten und Landkreisen direkt zugeordnet.

Die Leistungsbereiche Hilfe zur Pflege und Hilfen für Menschen mit Behinderungen werden gegliedert nach Einnahmen, Ausgaben und den Nebenleistungen Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dargestellt.

Bei der weiteren Aufteilung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen nach ambulanten, teil- und vollstationären Leistungen und die Darstellung ausgewählter Beispiele wird ausschließlich auf die Ausgaben abgestellt.

Die Erhebung der Fallzahlen erfolgt getrennt voneinander auf der Ebene aller ambulanten, teil- und vollstationären Leistungen sowie den einzelnen Hilfen. Da von den Leistungsbeziehenden mehrere Hilfen gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, weicht die Zahl der Leistungsbeziehenden in den Einzelhilfen bei einer Addition von der Gesamtsumme ab.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: entfällt

Umsetzungsmaßnahme: entfällt

Beschlussvorschlag

Von den Zahlungsströmen 2021 zwischen dem Bezirk Oberbayern und den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie den Ausführungen der Bezirksverwaltung wird Kenntnis genommen.

München, 02.06.2022



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident